



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit
Postfach
3003 Bern

Zug, 27. September 2011 hs

Änderung von Artikel 119 der Bundesverfassung sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2011 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung von Artikel 119 der Bundesverfassung sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt:

Mit den geplanten Änderungen sind wir, vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen zum Begriff der schweren Krankheit und zur Strafandrohung in Art. 32 Abs. 3 FMedG, grundsätzlich einverstanden.

1. Begriff der schweren Krankheit

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung im Frühjahr 2009 in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, ist unseres Erachtens der Begriff der schweren Krankheit (Art. 5 lit. b und 5a Abs. 1 FMedG) zu wenig definiert. Das könnte sich insbesondere als problematisch erweisen, weil darin faktisch ein grosser Ermessensspielraum liegt, der letztlich den Zugang zu einer Lockerung der Restriktionen der Präimplantationsdiagnostik öffnet. Wir schlagen deshalb vor, die Krankheiten in einen Katalog auf Verordnungsstufe aufzunehmen, wie das offenbar in ähnlicher Form im Vereinigten Königreich gemacht wird.

2. Strafandrohung in Art. 32 Abs. 3 FMedG

Gemäss Art. 32 Abs. 1 FMedG wird der Missbrauch von Keimgut mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auch das gewerbsmässige Handeln wird gemäss Abs. 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden ist.

Es wird als stossend empfunden, dass das gewerbsmässige Handeln gemäss Abs. 3 im Vergleich zu Abs. 1 nicht mit einer deutlich höheren Strafe bedroht wird. Wie den Erläuterungen zur Änderung von Artikel 119 BV sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes zu entnehmen ist, wurden bei Art. 32 FMedG lediglich die Strafdrohungen an die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angepasst und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Dies führt dazu, dass sich die Strafdrohung für den qualifizierten Tatbestand gemäss Abs. 3 kaum noch von derjenigen gemäss Abs. 1 unterscheidet, so dass sich die Frage stellen könnte, weshalb das gewerbsmässige Handeln noch einen eigenen Tatbestand bildet. Um der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit Rechnung zu tragen, sollte deshalb in Abs. 3 zumindest eine Mindesthöhe für die Geldstrafe festgelegt werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
2. stv. Landschreiber

Kopie an:

- Gesundheitsdirektion
- Kantonsärztlicher Dienst
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- per E-Mail: biomedizin@bag.admin.ch